

**Evaluierung des Bundesministeriums der Justiz
von § 100k der Strafprozessordnung (StPO)
zur Erhebung von Nutzungsdaten bei Telemediendiensten**

Inhaltsverzeichnis

A.	Anlass für die Evaluierung	3
B.	Durchführung der Evaluierung des § 100k StPO	4
I.	Statistische Erfassung von Maßnahmen nach § 100k Absatz 1 und Absatz 2 StPO nach § 101b StPO für das Jahr 2022	4
II.	Zusätzliche Datenerhebung für das Jahr 2022	5
III.	Auswertung	5
1.	Verbesserung der Ermittlungsmöglichkeiten durch die Einführung des § 100k StPO	5
2.	Anordnungen nach § 100k Absatz 3 StPO und Auskunft durch Telemediendienste	9
3.	Der Erhebung von Nutzungsdaten zugrundeliegende Straftaten	9
4.	Besondere Bedeutung des § 100k StPO für die Verfolgung von Hasskriminalität im Netz	11
5.	Auskunftsverhalten der Telemediendienstanbieter	14
6.	Möglicher Anpassungsbedarf bei der Ausgestaltung des § 100k StPO	15
C.	Fazit	18

A. Anlass für die Evaluierung

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 (BGBl. 2021 Teil I Nr. 13, S. 448), welches am 2. April 2021 in Kraft getreten ist, wurde in der Strafprozessordnung (StPO) mit § 100k eine eigene Befugnisnorm für den Zugriff auf Nutzungsdaten bei Telemediendiensten geschaffen und dadurch die Erhebung dieser Daten in der StPO erstmals ausdrücklich geregelt.

Die Vorschrift des § 100k StPO ist nach Artikel 17 des Gesetzes zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 zu evaluieren:

„Evaluierung

Die Anwendung von § 100k der Strafprozessordnung in der Fassung des Artikels 8 dieses Gesetzes wird durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz evaluiert. Der Evaluierungszeitraum beginnt am 1. Januar des auf den 2. April 2021 folgenden Jahres und beträgt ein Jahr.“

Das Bundesministerium der Justiz hat diese Evaluierung auf Grundlage der im Jahr 2022 gesammelten Erfahrungen durchgeführt. Die Regelung des § 100k StPO wurde insbesondere auf ihre praktische Handhabung und Wirksamkeit hin untersucht.

B. Durchführung der Evaluierung des § 100k StPO

I. Statistische Erfassung von Maßnahmen nach § 100k Absatz 1 und Absatz 2 StPO nach § 101b StPO für das Jahr 2022

§ 100k Absatz 1 StPO erlaubt die Erhebung von Nutzungsdaten bei Telemediendiensten, wenn bestimmte Tatsachen für eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall bei Vorliegen einer der in § 100a Absatz 2 StPO (Telekommunikationsüberwachung) bezeichneten, schweren Straftaten, auf die § 100k Absatz 1 Satz 1 StPO verweist. Die Erhebung gespeicherter, also retrograder Standortdaten ist nur unter den Voraussetzungen des § 100g Absatz 2 StPO (Vorliegen einer auch im Einzelfall besonders schwerwiegenden Katalogtat für die Erhebung von nach § 176 des Telekommunikationsgesetzes [TKG] gespeicherten Verkehrsdaten) zulässig. Im Übrigen ist die Erhebung von Standortdaten nur für künftig anfallende Nutzungsdaten oder in Echtzeit zulässig, soweit sie für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten erforderlich ist.

§ 100k Absatz 2 StPO sieht als zusätzliche Ermächtigungsgrundlage für die erweiterte Erhebung von Nutzungsdaten bei Anbietern von Telemediendiensten einen abschließenden Katalog von speziellen Delikten in den Bereichen Hass- und Computerkriminalität vor, die nicht notwendig die Schwelle zur Straftat von erheblicher Bedeutung überschreiten, aber nur dann angeordnet werden können, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos ist. Der Katalog umfasst etwa Äußerungsdelikte nach den §§ 185 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) wie zum Beispiel die Beleidigung oder Verletzungen des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs nach den §§ 201a, 202a und 202c StGB.

Maßnahmen nach § 100k Absatz 1 und 2 StPO sind gemäß § 101b Absatz 1 und 6 StPO durch die Länder sowie den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) jährlich statistisch zu erfassen und an das Bundesamt für Justiz zu berichten. Im Jahr 2022 wurden bundesweit 93 Verfahren durchgeführt und dabei insgesamt 104 Maßnahmen nach § 100k Absatz 1 StPO und sieben Maßnahmen nach § 100k Absatz 2 StPO angeordnet.¹ Von den Verfahren, in denen Maßnahmen nach § 100k Absatz 1 und 2 StPO angeordnet wurden, entfallen 34 auf das Land Berlin, gefolgt von Baden-Württemberg mit 16 und Bayern mit elf Verfahren. Verfahren im einstelligen Bereich haben Nordrhein-Westfalen (neun), Sachsen (sechs), Niedersachsen (fünf), Sachsen-Anhalt (vier) und Hessen (zwei) durchgeführt. Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen meldeten für 2022 jeweils ein Verfahren. Der GBA und die Länder

¹ Vergleiche Übersicht des Bundesamtes für Justiz zu Nutzungsdaten bei Telemediendiensten für das Jahr 2022 unter https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Uebersicht_Telemediendienst_2022.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt aufgerufen am 30. April 2024).

Brandenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein sowie das Saarland haben 2022 keine Erhebungen von Nutzungsdaten bei Telemediendiensten durchgeführt.

Da im Jahr 2022 erstmalig Maßnahmen nach § 100k StPO statistisch erhoben wurden, ist die Aussagekraft dieser Statistik mangels Vergleichbarkeit mit anderen Jahren als gering anzusehen.

II. Zusätzliche Datenerhebung für das Jahr 2022

Zur Erhebung weiterer Daten, welche der Evaluierung zugrunde liegen, hat das Bundesministerium der Justiz den GBA sowie die Justizverwaltungen der Länder eingebunden und um Beantwortung eines Fragenkataloges gebeten. Einige Länder haben zudem ihre jeweiligen Innenressorts unterbeteiligt.

III. Auswertung

1. Verbesserung der Ermittlungsmöglichkeiten durch die Einführung des § 100k StPO

Die Landesjustizverwaltungen sowie der GBA wurden um Mitteilung gebeten, ob sich aus ihrer Sicht die Ermittlungsmöglichkeiten durch die Einführung des § 100k StPO im Vergleich zur Rechtslage zuvor verbessert haben. Dabei sollte nach Möglichkeit zwischen der gerichtlichen Anordnung gemäß § 100k Absatz 1 und 2 StPO einerseits und der staatsanwaltschaftlichen Anordnung nach § 100k Absatz 3 StPO andererseits unterschieden werden.

a. Grundsätzliche Verbesserung

Der GBA teilte mit, die Ermittlungsmöglichkeiten hätten sich durch die Einführung von § 100k StPO verbessert. Er hob insbesondere hervor, dass durch die Einführung der Vorschrift eine Regelungslücke geschlossen worden sei, da die Erhebung von Nutzungsdaten bei Telemediendiensten in der StPO nunmehr erstmals ausdrücklich geregelt sei.

Die Länder führten mit überwiegender Mehrheit aus, die Einführung des § 100k StPO habe zu mehr Rechtssicherheit geführt und stelle eine Stärkung der Ermittlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden sowie eine klare Verbesserung im Vergleich zur früheren Rechtslage dar, wenngleich bislang wenige Erfahrungen mit Maßnahmen nach der neuen Vorschrift vorlägen. Vor Inkrafttreten des § 100k StPO seien Nutzungsdaten vereinzelt unter Heranziehung der Ermittlungsgeneralklauseln nach den §§ 161, 163 StPO in Verbindung mit den §§ 14, 15 des Telemediengesetzes (TMG) a.F. erhoben worden, wobei die Überwachung von Nutzungsdaten allerdings nur in Verbindung mit der gleichzeitigen Überwachung von Inhaltsdaten nach § 100a StPO möglich und die Erhebung an sich nicht unumstritten gewesen sei.

Vor diesem Hintergrund sei die Einführung einer ausdrücklichen gesetzlichen Normierung in Form des § 100k StPO ein Gewinn. Insbesondere könnten mithilfe der Nutzungsdaten im Einzelfall entscheidende Hinweise zur Aufklärung einer Straftat von erheblicher Bedeutung gewonnen werden. Die Norm erweise sich für die Erhebung der Nutzungsdaten von sozialen Medien, Online-Handelsplattformen, Webseiten-Betreibern, Internetsuchmaschinen, Cloud-Diensten oder Navigationssystemen von Fahrzeugen als relevant. So komme der Eingriffsnorm insbesondere im Bereich der Bekämpfung der organisierten Fahrzeugkriminalität Bedeutung zu. Durch die immer stärker werdende Vernetzung zwischen Mobilfunkgeräten und der Fahrzeug-IT lieferten über § 100k StPO erlangte Daten immer wichtigere Erkenntnisse etwa über zeitliche Tatabläufe, beispielsweise den Zeitpunkt der Ein- oder Ausbuchung von Geräten mit der Fahrzeug-IT. Zudem stelle § 100k StPO eine sinnvolle Ergänzung zu § 100g StPO dar, weil nunmehr sowohl Verkehrs- als auch Nutzungsdaten als solche erhoben werden könnten. Gerade in Verfahren, bei denen es auf das Bewegungsbild eines mit einem SIM-Slot und einer SIM-Karte ausgestatteten Fahrzeuges ankomme, sei es durch die Einführung des § 100k StPO zu einer Verbesserung der Ermittlungsmöglichkeiten gekommen, weil durch die Nutzungsdaterhebung das mit einem erheblichen Entdeckungsrisiko verbundene Anbringen von GPS-Peilsendern entfallen könne.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben sind die Automobilhersteller verpflichtet, bei Neuwagen SIM-Karten zum Betreiben eines sogenannten eCall-Notrufsystems zu verbauen.² Mittels § 100k StPO bestehe nunmehr die Möglichkeit, Nutzungsdaten zu den betreffenden Fahrzeugen zu erheben, unter anderem auch Standortdaten. Diese Standortdaten seien teilweise so genau, dass eine konkrete Standortlokalisierung des Fahrzeugs in Echtzeit, oder aber zumindest nur wenige Sekunden zeitverzögert, möglich sei, so dass die Erhebung der Standortdaten in Echtzeit im Ergebnis einer Observation mittels GPS-Senders nahekomme. Durch Maßnahmen nach § 100k Absatz 1 StPO könnten wesentlich genauere Standortdaten ermittelt werden als im Falle einer an die Provider gerichteten Maßnahme gemäß § 100g Absatz 1 und Absatz 2 StPO, mit welcher lediglich die Information erlangt werden könne, in welchen Funkzellen das Kommunikationsmodul des Fahrzeugs eingeloggt war oder ist. Beispielhaft schilderte ein Land einen Fall, in dem eine Maßnahme nach § 100k StPO zur Feststellung gedient habe, wo sich das von dem von der Maßnahme Betroffenen mutmaßlich genutzte Fahrzeug regelmäßig aufhielt. Hierdurch sei es möglich gewesen, ihn als Fahrzeugnutzer zu identifizieren. Ferner habe die Maßnahme nach § 100k StPO auch dessen Festnahme erleichtert, weil sich damit durchgängig der Fahrzeugstandort und damit regelmäßig zugleich der Aufenthaltsort des

² Aufgrund der Verordnung (EU) 2015/758 über die Anforderungen für die Typengenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen müssen neue Automobilmodelle mit dem eCall-System ausgestattet sein. Hierbei handelt es sich um ein automatisches Notrufsystem im Fahrzeug, welches im Falle eines Unfalls mittels Mobilfunk und Satellitenortung automatisch oder durch die Insassen ausgelöst eine Telefonverbindung zur einheitlichen Notrufnummer 112 herstellt.

Betroffenen habe feststellen lassen. Gleichzeitig sei hervorzuheben, dass es sich um ein Ermittlungsinstrument handele, welches nur in schweren Fällen, insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität, eingesetzt werde.

Differenzierte Angaben zu den gerichtlichen Anordnungen nach § 100k Absatz 1 und 2 StPO und der staatsanwaltschaftlichen Anordnung nach § 100k Absatz 3 StPO machten nur wenige Länder. Begründet wurde dies u.a. damit, dass eine gesonderte statistische Erfassung nicht erfolge³ und eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge im Evaluierungszeitraum nicht leistbar sei. Einige wenige Landesjustizverwaltungen teilten mit, keine Angaben machen zu können, da sie noch keine Maßnahmen nach § 100k StPO in Ermittlungsverfahren im abgefragten Zeitraum geführt haben. Eine belastbare Einschätzung, inwiefern sich die Ermittlungsmöglichkeiten – im Vergleich zur Rechtslage vor Inkrafttreten – durch die Einführung des § 100k StPO tatsächlich verbessert haben, lasse sich laut dieser Länder aufgrund der wenigen praktischen Erfahrungen nicht treffen. Eines der Länder begrüßte jedoch ausdrücklich, dass durch die Einführung des § 100k StPO nunmehr eine normenklare und rechtssichere Befugnis für den Zugriff auf Nutzungsdaten vorliege und dies eine deutliche Verbesserung für die Akzeptanz durch die Telemediendiensteanbieter einerseits und die effektive Umsetzung der Rechtshilfe in anderen Staaten andererseits darstelle.

Einige Länder führten aus, dass im Erhebungszeitraum jeweils lediglich eine oder jedenfalls nur einstellige Anzahl gerichtlicher Anordnungen nach § 100k Absatz 1 und 2 StPO erlassen worden sei (vergleiche auch oben unter I.B.). Eine Landesjustizverwaltung teilte mit, ein Großteil der Anordnungen gehe auf staatsanwaltschaftliche Verfügungen nach § 100k Absatz 3 StPO zurück. Die staatsanwaltschaftliche Anordnung gemäß § 100k Absatz 3 StPO habe die Ermittlungsmöglichkeiten verbessert, da sie eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen habe, Nutzungsdaten zur Identifikation des Nutzers zu erheben. Hiervon habe man insbesondere in Fällen Gebrauch gemacht, in denen bereits identifizierte Beschuldigte behauptet hätten, ihr Account sei „gehackt“ worden. Es werde dann mit einer kombinierten Bestands- und Nutzungsdatenanfrage gemäß § 100j Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 2, § 22 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, § 3 Nummer 1 TTDSG und § 100k Absatz 3 StPO in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a, § 24 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, § 3 Nummer 1 TTDSG an die Telemediendiensteanbieter herangetreten.

b. Verbleibende (praktische) Hürden

Trotz der grundsätzlich positiven Rückmeldungen meldeten der GBA sowie die Länder auch Herausforderungen im Rahmen der Anwendung des § 100k StPO in der Praxis. Wiederholt wurde dabei das teilweise problematische Auskunftsverhalten der Telemediendiensteanbieter

³ Vergleiche § 101b Absatz 6 StPO, wonach eine Statistikpflicht in Bezug auf staatsanwaltschaftliche Anordnungen nicht vorgesehen ist.

und hier insbesondere der Automobilhersteller genannt. Dies liege nach Auskunft eines Landes zum einen daran, dass sich insbesondere Automobilhersteller im Hinblick auf sogenannte Smart-Car-Systeme teilweise nicht als Telemediendienstanbieter verstehen würden. Zuversichtlich äußerten sich aber einige Länder im Hinblick auf die Entwicklung der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung, wonach Telemediendienstanbieter einschließlich Automobilhersteller verpflichtet werden können, vorhandene Nutzungsdaten herauszugeben,⁴ was die praktische Anwendung der Vorschrift des § 100k StPO künftig erleichtern und die entsprechenden Stellen ihre Funktion als Telemediendienstanbieter anerkennen lassen sollte.

Ein Land merkte kritisch an, die hohen tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erhebung von Nutzungs- oder Standortdaten nach § 100k Absatz 1 und 2 StPO ließen ein gewisses Ungleichgewicht zwischen tatbestandlichen Anforderungen und der Rechtsfolge erkennen. Insgesamt werde die rechtliche Ausgestaltung den praktischen Anforderungen angesichts einer sich dynamisch verändernden und immer digitaler werdenden Kriminalität nur bedingt gerecht. So sei etwa die Abfrage von Nutzungsdaten nach § 100k Absatz 2 StPO wegen einer im Internet begangenen Beleidigung möglich, nicht aber wegen eines Online-Betrugs, der aber ein polizeiliches Massendelikt darstelle. Dies stelle einen gewissen Wertungswiderspruch dar.

Weitere praktische Probleme, die die Regelung nicht ausräumen konnte, seien darauf zurückzuführen, dass oftmals Telemediendienstanbieter mit Sitz im Ausland⁵ betroffen sind, weshalb eine unmittelbare Verpflichtung nicht möglich sei und es regelmäßig längere Zeit in Anspruch nehme, bis die benötigten Auskünfte vorlägen. Eine Erhebung von Nutzungsdaten nach § 100k StPO erscheine daher angesichts des mit der Stellung entsprechender Rechtshilfeersuchen verbundenen zeitlichen Aufwands häufig unverhältnismäßig und wenig erfolgversprechend. Jedenfalls in Fällen des § 100k Absatz 2 und 3 StPO könnten diese praktischen Probleme auch mitursächlich dafür sein, dass entsprechende Ermittlungsmaßnahmen von den Ermittlungspersonen erst gar nicht angeregt und auch von der Staatsanwaltschaft nicht beantragt beziehungsweise nach § 100k Absatz 3 StPO angeordnet werden. Ein darüber hinaus zu berücksichtigender Aspekt für die Schwierigkeiten bei der Anwendung der Vorschrift sei nach Mitteilung eines Landes auch in der Komplexität und den sich schnell ändernden Vorschriften im Bereich der Erhebung von Daten bei Telekommunikations- und Telemediendienst Anbietern zu sehen, die einem effizienten und praxisgerechten Einsatz dieses Ermittlungsinstruments im Wege stünden. Auch setze die sichere Anwendung der Vorschrift in tatsächlicher Hinsicht technische Kenntnisse voraus, die sowohl auf der Ebene der Ermittlungspersonen als auch der Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht flächendeckend vorhanden seien.

⁴ OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 20. Juli 2021 – 3 Ws 369/21.

⁵ Beispielhaft werden hier die (populären) Telemediendienste Instagram, TikTok und Discord genannt.

2. Anordnungen nach § 100k Absatz 3 StPO und Auskunft durch Telemediendienste

Im Rahmen der Evaluierung sollte zudem festgestellt werden, wie viele Anordnungen die Staatsanwaltschaften zur ausschließlichen Identifizierung eines Nutzers im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 erlassen haben und wie viele dieser Anordnungen durch die Telemediendienste positiv beauskunftet wurden. § 100k Absatz 3 StPO sieht eine „vereinfachte“ Nutzungsdatenerhebung bei Telemediendiensten vor. Danach kann die Staatsanwaltschaft zur Identifikation des Nutzers etwa seine E-Mail- oder IP-Adresse auch ohne richterliche Anordnung von Telemediendiensten herausverlangen, wenn der Inhalt der Nutzung des Telemediendienstes bereits bekannt ist.

Seitens des GBA konnte diese Frage nicht beantwortet werden, da entsprechende Anordnungen nach Absatz 3 nicht statistisch erfasst werden. Auch mehrere Landesjustizverwaltungen wiesen darauf hin, dass eine statistische Erhebung der – von der Statistikpflicht in § 101b Absatz 6 StPO nicht erfassten – Anordnungen nicht stattfindet. Zum Teil konnten die Länder jedenfalls berichten, dass Anordnungen durch die Staatsanwaltschaft nach § 100k Absatz 3 StPO im Erhebungszeitraum entweder gar nicht oder nur selten erfolgt seien, d.h. im ein- bis unteren zweistelligen Bereich. In der Regel sei in diesen Fällen eine Beauskunftung durch die Telemediendienste erfolgt, vereinzelt seien jedoch keine Daten mehr vorhanden gewesen.

3. Der Erhebung von Nutzungsdaten zugrundeliegende Straftaten

Um die praktische Relevanz besser beurteilen zu können, wurden der GBA sowie die Landesjustizverwaltungen ferner um Mitteilung gebeten, welche Straftaten der Erhebung von Nutzungsdaten im Evaluierungszeitraum überwiegend zugrunde lagen. Hierbei sollte erneut eine Aufschlüsselung zwischen gerichtlichen Anordnungen gemäß § 100k Absatz 1 und 2 StPO und staatsanwaltschaftlichen Anordnungen gemäß § 100k Absatz 3 StPO erfolgen. Mangels statistischer Erhebung beziehungsweise Unterscheidung war eine genaue Differenzierung im Rahmen der Rückmeldungen gleichwohl nicht immer möglich.

a. Strafvorwürfe bei Anordnungen nach § 100k Absatz 1 und zum Teil auch Absatz 2 StPO

Sofern Ausführungen getätigt wurden, wurden für Anordnungen gemäß § 100k Absatz 1 und zum Teil auch Absatz 2 StPO folgende Tatbestände des StGB sowie einiger Nebengesetze mitgeteilt (ohne Zuordnung zu konkreten Verfahrenszahlen):

- Straftaten gegen das Leben:
 - Mord (§ 211 StGB)
 - Totschlag (§ 212 StGB)

- Straftaten gegen die öffentliche Ordnung:
 - Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet (§ 127 Absatz 1 und 3 StGB)
 - Bildung und Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB)
 - Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB)
 - Bildung krimineller und terroristischer Vereinigungen im Ausland (§ 129b StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung:
 - Sexueller Missbrauch von Kindern (§§ 176 ff. StGB)
 - Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte (§ 184b StGB)
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit:
 - Nachstellung (§ 238 StGB)
 - Erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB)
- Diebstahlsdelikte:
 - Bandendiebstahl (§ 244 Absatz 1 Nummer 2 StGB) und schwerer Bandendiebstahl (§ 244a StGB)
 - Wohnungseinbruchsdiebstahl (§ 244 Absatz 1 Nummer 3 StGB)
 - Besonders schwere Fälle des Diebstahls (§§ 242, 243 StGB)
- Erpressungsdelikte:
 - Räuberische Erpressung (§§ 253, 255 StGB)
- Betrugsdelikte:
 - Betrug (§ 263 StGB)
 - Computerbetrug (§ 263a StGB)
 - Subventionsbetrug (§ 264 StGB)
- Urkundendelikte:
 - Gewerbsmäßig begangene Fälschung beweisereblicher Daten (§§ 269 Absatz 1 und 3, 267 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Alternative 1 StGB)
- Gemeingefährliche Straftaten:
 - Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion (§ 308 StGB)
 - Vorbereitung eines Explosionsverbrechens (§ 310 StGB)
- Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG):
 - (Bandenmäßiges) unerlaubtes Handeltreiben (§§ 29a Absatz 1 Nummer 2, 30 Absatz 1 Nummer 1 BtMG)
- Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG):
 - Bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern (§ 96 AufenthG)

- Straftaten nach der Abgabenordnung (AO):
 - Bandenmäßige Steuerhinterziehung (§ 370 Absatz 1 und 3 Nummer 5 AO)

Den Anordnungen nach § 100k Absatz 1 und Absatz 2 StPO lagen damit Tatvorwürfe zugrunde, die allesamt jedenfalls im Bereich der mittleren und überwiegend sogar im Bereich der schweren bis zum Teil schwersten Kriminalität einzuordnen sind.

b. Strafvorwürfe bei Anordnungen nach § 100k Absatz 3

§ 100k Absatz 3 StPO ermöglicht die „vereinfachte“ Nutzungsdatenerhebung bei Telemediendiensten durch die Staatsanwaltschaft. Diese kann ohne richterliche Anordnung Nutzungsdaten zur Identifizierung des Nutzers erheben, wenn der Inhalt der Nutzung des Telemediendienstes bereits bekannt ist. Merkmale zur Identifikation eines Nutzers sind etwa sein Benutzername oder Passwort, seine angegebene E-Mailadresse oder seine IP-Adresse. Die zurückgemeldeten Anordnungen nach § 100k Absatz 3 StPO bewegten sich für das Jahr 2022 im unteren einstelligen Bereich. Die Rückmeldungen zu den verfolgten Straftaten beschränkten sich – neben den bereits für Anordnungen nach § 100k Absatz 1 und 2 StPO unter Punkt III.B.3.a. genannten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Betrugsdelikte – auf klassischerweise im Bereich „Hate Speech“ auftretende Straftaten, insbesondere Volksverhetzung (§ 130 StGB), Billigung von Straftaten (§ 140 StGB) sowie Beleidigungsdelikte (§§ 185 ff. StGB).

4. Besondere Bedeutung des § 100k StPO für die Verfolgung von Hasskriminalität im Netz

Ein besonderes Augenmerk wurde im Rahmen der Evaluierung auf die Frage nach einer möglichen herausgehobenen Bedeutung des § 100k StPO für die Verfolgung von Hasskriminalität im Internet gelegt. Hierzu berichtete der GBA, dass im Evaluierungszeitraum erwirkte Beschlüsse ausschließlich ausländische Provider verpflichtet hätten und im Wege der Rechtshilfe umgesetzt worden seien. Der GBA teilte ferner mit, dass dem Ermittlungsinstrument des § 100k Absatz 1 StPO im Rahmen seiner Ermittlungen bisher keine besondere Bedeutung zugekommen sei. Der GBA übt gemäß § 142a Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) das Amt der Staatsanwaltschaft für Verfahren aus, die zur Zuständigkeit von Oberlandesgerichten im ersten Rechtszug in Strafsachen gehören. Das sind die in § 120 Absatz 1 und 2 GVG genannten Straftaten, also beispielsweise bestimmte Straftaten gegen die öffentliche Ordnung wie die Bildung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB. Da § 100k Absatz 2 StPO hingegen eine Ermächtigungsgrundlage für die erweiterte Erhebung von Nutzungsdaten mit einem abschließenden Katalog von speziellen Delikten im Bereich von Hass- und Computerkriminalität darstellt, die nicht notwendig die Schwelle zur Straftat von erheblicher Bedeutung überschreiten, komme § 100k Absatz 2 StPO in den beim GBA geführten

Verfahren keine besondere Bedeutung zu. Soweit Anordnungen nach § 100k Absatz 3 StPO getroffen worden seien, könne die Bedeutung des Ermittlungsinstruments bei der Verfolgung von Hasskriminalität mangels statistischer Daten nicht abschließend beurteilt werden.

Sofern von den Ländern von der Vorschrift des § 100k StPO im Evaluierungszeitraum grundsätzlich Gebrauch gemacht wurde, fielen die Rückmeldungen nicht eindeutig aus. Fünf Länder gaben an, die Vorschrift sei im Bereich der Hasskriminalität im Netz im Jahr 2022 gar nicht zur Anwendung gekommen, so dass sie ihr aus diesem Grund keine besondere Bedeutung für die Verfolgung dieses speziellen Phänomenbereichs zusprechen können. Das Meinungsbild der übrigen Länder ist uneinheitlich. Etwa die Hälfte dieser Länder erachtet die Einführung des § 100k StPO als sinnvolle Ergänzung zur Identifikation von Beschuldigten bei der Bekämpfung von Hasskriminalität. Eine bloße Bestandsdatenabfrage nach § 100j StPO würde dagegen oftmals nicht zur Identifizierung eines Tatverdächtigen führen, da die gespeicherten Daten bei den Dienstanbietern veraltet oder nicht authentisch seien. Die Nutzungsdatenabfrage nach § 100k StPO versetze die Strafverfolgungsbehörden dagegen in die Lage, aktuellere Daten, wie etwa eine zum Tatzeitpunkt zugewiesene IP-Adresse (mit der Möglichkeit zur IP-basierten Bestandsdatenabfrage und zur Beauskunftung von Echtpersonalien), Standortinformationen (Ort des Logins, Ort des Postings, Ort einer Interaktion), Gerätedaten (Betriebssystem, Bildschirmauflösung, Gerätekennung und andere) oder auch Hinweise zur möglichen Interaktion (Kontaktaufnahme mit einer Person, Chatbeginn-/ende und andere) zu erheben. Diese Daten könnten mitunter die Grundlage eines Strafverfahrens bilden, indem über die digitalen Spuren ein Personenbezug hergestellt würde und der Tatnachweis beispielsweise durch Zuordnung der erhobenen Gerätedaten als Nutzungsdaten zu einem beschlagnahmten elektronischen Gerät geführt werden könne.

Ein Land gab an, dass die „Echtzeit“-Nutzungsdatenerhebung nach § 100k Absatz 1 und 2 StPO eine eher untergeordnete Rolle bei der Verfolgung von Hasskriminalität im Netz spiele; allerdings komme der „vereinfachten“ Nutzungsdatenerhebung nach § 100k Absatz 3 StPO ein größeres Gewicht zu. Eine weitere Landesjustizverwaltung führte insoweit aus, dass § 100k Absatz 3 StPO insbesondere deshalb eine besondere Bedeutung für die Verfolgung von Hasskriminalität im Internet innewohne, weil in „Hate Speech“-Fällen typischerweise ein Screenshot eines potenziell inkriminierten Posts übermittelt werde, sodass der Inhalt der Nutzung des Telemediendienstes stets bekannt und lediglich noch die Identität des Nutzers zu klären sei. § 100k Absatz 3 StPO schaffe hier eine direkte Zugriffsmöglichkeit für die Staatsanwaltschaften, um Täter identifizieren zu können. Dies gelte umso mehr für Konstellationen, in denen Täter unter einem Pseudonym handelten, was gerade im Bereich der Hasskriminalität regelmäßig vorkomme.

Im Gegensatz dazu führten diejenigen Länder, die § 100k StPO keine besondere Bedeutung bei der Verfolgung von Hasskriminalität im Netz beimessen, aus, dass die Bestandsdaten, die bei der Einrichtung eines Zugangs zu Telemedien anfallen, in der Regel ausreichen, um eine Identifizierung der Beschuldigten zu ermöglichen. Überdies werde laut mehrerer Länder im Rahmen der Bekämpfung der politisch motivierten Hasskriminalität im Internet regelmäßig zum einen das Instrument der OSINT-Recherche⁶ und zum anderen eine Abfrage von Bestandsdaten nach § 100j StPO zur Identifizierung der Täter genutzt. Ein Land teilte mit, eine Staatsanwaltschaft habe zurückgemeldet, dass dort zur Bekämpfung politisch motivierter Hasskriminalität regelmäßig auf § 100j StPO zurückgegriffen werde, weshalb nach dortiger Ansicht aufgrund der in § 100k Absatz 2 StPO formulierten Subsidiarität, wonach eine Erhebung von Nutzerdaten nur dann für zulässig erklärt wird, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos wäre, der Anwendungsbereich der Norm für Hassrede im Netz bereits nicht eröffnet sei. Der GBA sowie ein Land merkten an, dass seit der mit dem Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (TKMoG)⁷ verbundenen Erweiterung der Legaldefinition der Telekommunikationsdienste in § 3 Nummer 61 TKG⁸ E-Mail-Dienste nicht mehr unter die Telemediendienste im Sinne des § 100k StPO fielen. Der Anwendungsbereich des § 100k StPO sei dadurch stark eingeschränkt. Bisher als Telemediendienste angesehene Dienste, wie beispielsweise E-Maildienste, seien nunmehr ausdrücklich in die Legaldefinition des Telekommunikationsdienstes nach § 3 Nummer 61 TKG aufgenommen und damit dem Anwendungsbereich des § 100k StPO entzogen worden. Dadurch komme dem Ermittlungsinstrument nur noch bei der Verfolgung von Hasskriminalität im Internet als Grundlage für Auskunftsanordnungen gegenüber ausländischen Anbietern sozialer Netzwerke eine besondere Bedeutung zu. Als Telemediendienste kämen daher nach aktueller Rechtslage insbesondere noch soziale Netzwerke, Host-Provider, Online-Shops, aber auch Anbieter von PKW-Software in Betracht.

Ganz allgemein wurde durch die Rückmeldungen deutlich, dass es möglicherweise aber auch einiger Zeit bedarf, um weitere Erfahrungen mit dem Ermittlungsinstrument des § 100k StPO

⁶ OSINT ist ein Akronym für die Worte „Open Source Intelligence“ und bezeichnet Informationen aus frei verfügbaren, offenen Quellen, welche gesammelt werden, um durch Analyse der unterschiedlichen Informationen verwertbare Erkenntnisse zu gewinnen.

⁷ BGBl. 2021 Teil I Nr. 35, S. 1982.

⁸ § 3 Nummer 61 TKG lautet:

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

[...]

61.

„Telekommunikationsdienste“ in der Regel gegen Entgelt über Telekommunikationsnetze erbrachte Dienste, die – mit der Ausnahme von Diensten, die Inhalte über Telekommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben – folgende Dienste umfassen:

a) Internetzugangsdienste,

b) interpersonelle Telekommunikationsdienste und

c) Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen, wie Übertragungsdienste, die für Maschine-Maschine-Kommunikation und für den Rundfunk genutzt werden;

zu sammeln. Die für das Jahr 2022 festzustellende geringe praktische Bedeutung des § 100k StPO insbesondere bei der Verfolgung von Hasskriminalität im Internet dürfte an den bisherigen Sachverhalten und den jedenfalls zum Teil zum Erfolg führenden üblichen Ermittlungsmethoden gelegen haben, wie etwa der OSINT-Recherche oder der Bestandsdatenabfrage nach § 100j StPO. Da die Nutzerinnen und Nutzer von Apps und Chatforen insbesondere im Bereich der Hasskriminalität aber zunehmend darum bemüht sind, möglichst anonym aufzutreten, dürfte es zukünftig für erfolgversprechende Ermittlungen verstärkt darauf ankommen, die bei der Nutzung eines Dienstes hinterlassenen Datenspuren zu erlangen, so dass der Regelung des § 100k StPO zukünftig eine größere praktische Relevanz zukommen könnte.

5. Auskunftsverhalten der Telemediendiensteanbieter

Zur Evaluierung auch der praktischen Handhabbarkeit des § 100k StPO wurden die Länder sowie der GBA gebeten, das Auskunftsverhalten der Telemediendiensteanbieter zu beurteilen. Der GBA führte hierzu aus, dass aufgrund der wenigen Anordnungen nach § 100k Absatz 1 StPO im Evaluierungszeitraum, welche im Wege der Rechtshilfe umgesetzt worden seien, und der nicht statistisch nachgehaltenen Anordnungen nach § 100k Absatz 3 StPO eine belastbare Beurteilung der Frage nicht erfolgen könne. Ähnlich äußerten sich auch einige Länder.

Teilweise wurde angemerkt, dass gerichtliche Auskunftersuchen nach § 100k Absatz 1 und 2 StPO in der Regel zeitnah durch die Telemediendiensteanbieter beantwortet worden seien, hingegen staatsanwaltschaftliche Ersuchen nach § 100k Absatz 3 StPO vereinzelt unbeantwortet blieben. Ein Land führte insoweit aus, dass bei der Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität einzelne Dienstleister - teilweise unter formelhaftem Verweis auf falsch oder unvollständig zitierte Vorschriften, ihre Auffassung von Meinungsfreiheit, oder unter Hinweis auf eigene konzerninterne Regeln - die Beantwortung von Ersuchen ablehnen würden.

Mehrere Länder wiesen darauf hin, dass sich gerade die Zusammenarbeit mit Automobilherstellern trotz klarer gesetzlicher Rechtsgrundlage bisweilen schwierig gestalten. So sei das Auskunftsverhalten uneinheitlich, intransparent und insgesamt als äußerst mäßig zu beurteilen. Häufig würden lediglich sogenannte Log-Dateien übermittelt, die erst nach einer aufwändigen Aufbereitung überhaupt verwertet werden könnten, dann jedoch ohne weitere Herstellerangaben oftmals nicht interpretierbar seien. Hierfür notwendige Korrespondenzen seien regelmäßig mit langen Antwortzeiten verbunden und wirkten sich nachteilig auf die Verfahrensdauer aus. Einige Länder wiesen darauf hin, dass es immer wieder an der Auskunftsfähigkeit fehle, weil zum einen Daten fortlaufend überschrieben würden oder beispielsweise die Ortungsfunktion, mit der ein Fahrzeughalter den aktuellen oder letzten Standort seines Fahrzeugs ermitteln kann, mitunter deaktiviert würde, sobald das Fahrzeug als gestohlen gemeldet wird und zur Fahndung ausgeschrieben ist, um eigenmächtiges Handeln durch den Geschädigten des Diebstahls zu verhindern. Auch werde vereinzelt eine in Teilen vorhandene Möglichkeit zur

Echtzeiterhebung von Nutzungsdaten bei den Automobilherstellern unter Verweis auf das Fehlen einer Rechtspflicht nicht zugänglich gemacht, es sei denn, es handele sich um den Diebstahl von Kraftfahrzeugen. Teilweise lohne es sich jedoch, Anfragen, welche zunächst nicht beauskunftet wurden, nach einiger Zeit – ohne, dass sich die Hintergründe geändert hätten – erneut zu stellen, da eine einmalige Absage nicht ausschließe, dass die Entscheidung bei der nächsten Anfrage anders ausfalle.

Speziell zu ausländischen Telemediendiensteanbietern führte ein Land aus, dass diese – mit Ausnahme großer internationaler Konzerne mit eigens eingerichteten Strukturen für entsprechende Anfragen – Ersuchen der deutschen Ermittlungsbehörden häufig unbeantwortet ließen. Die derzeit noch auf Basis freiwilliger Kooperationen der Anbieter erfolgenden Auskünfte seien von Anbieter zu Anbieter unterschiedlich und unterlägen jeweils unterschiedlichen formellen Vorgaben der Anbieter zum Inhalt von entsprechenden Anordnungen. Festzustellen sei, dass eine Auskunft oftmals verweigert werde, wenn das zugrundeliegende Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach den §§ 185 ff. StGB (Äußerungsdelikte wie etwa Beleidigung) geführt werde.

Jedenfalls teilweise wurde das Auskunftsverhalten dennoch als zufriedenstellend bewertet. Der aus der Auskunft folgende Erkenntnisgewinn hänge dabei unmittelbar von dem bei den Telemediendiensteanbietern jeweilig vorhandenen Datenbestand und -umfang ab. Gerade bei ausländischen Plattformen sei zudem die Dauer der Beantwortung der Auskunftsverlangen teilweise unbefriedigend und nicht abschätzbar. Nach Rückmeldung eines Landes habe sich insbesondere das Auskunftsverhalten der Automobilhersteller nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main verbessert, in dem das Gericht durch Beschluss festgestellt hatte, dass Telemediendiensteanbieter einschließlich Automobilhersteller verpflichtet werden können, vorhandene Nutzungsdaten herauszugeben.⁹ Allerdings sei es dennoch gerade bei grenzüberschreitenden Maßnahmen auch zu Problemen gekommen, weshalb ein Land anregt, zur Verbesserung der Abläufe zumindest die in Deutschland ansässigen Anbieter zur Benennung von zentralen Ansprechstellen zu verpflichten, um die Prozesse durch Einrichtung sogenannter Single-Point-of-Contact (SPOCs) zu vereinfachen und sie an den im internationalen Bereich üblichen Standard anzupassen.

6. Möglicher Anpassungsbedarf bei der Ausgestaltung des § 100k StPO

Im Rahmen der Evaluierung wurde abschließend danach gefragt, ob Anpassungsbedarf hinsichtlich der Ausgestaltung des § 100k StPO gesehen wird und welcher Änderungen es gegebenenfalls bedarf. Aufgrund der bisher geringen Erfahrungen mit der Vorschrift gaben einige

⁹ OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 20. Juli 2021 – 3 Ws 369/21.

Landesjustizverwaltungen an, einen möglichen Änderungs- oder Anpassungsbedarf derzeit noch nicht beurteilen zu können.

Im Übrigen wird teilweise möglicher Anpassungsbedarf in den nachfolgenden Bereichen gesehen:

a. Mindestspeicherfrist und Verwendbarkeit der Nutzungsdaten

Teilweise wird die gesetzliche Einführung einer Mindestspeicherfrist für Daten nach § 100k StPO für geboten erachtet. Zur Steigerung der Effizienz erscheine eine Festlegung der Speicherrechte und -pflichten der Telemediendiensteanbieter sinnvoll. Ohne eine Speicherfrist sei die Aussage von Dienstleistern, Daten seien nicht mehr vorhanden, nicht überprüfbar. Problematisch sei zudem mitunter der Zugriff auf Daten ausländischer Anbieter. Im Hinblick auf das geschilderte Auskunftsverhalten der Automobilhersteller forderten einige Länder zudem Regelungen zur aktiven Mitwirkungspflicht. Anders sah dies ein Land, welches darauf hinwies, dass die Klärung durch obergerichtliche Rechtsprechung erfolgen könne. Nachbesserungsbedarf sehen mehrere Länder im Hinblick auf die Einführung gesetzlicher Regelungen zur Lesbarkeit und Verwendbarkeit der übermittelten Daten. Im Rahmen der Ausleitung der Standortdaten durch die Fahrzeughersteller bestehe grundsätzlich die Gefahr, dass die Daten zwar zur Verfügung gestellt würden, das konkrete Datenformat aber nicht von den Strafverfolgungsbehörden verarbeitet werden könne. Teilweise hätte eine eigene Software programmiert werden müssen, um die übermittelten Daten in ein lesbares Format transkribieren zu können.

b. Erweiterung des Anwendungsbereichs

Ein Land sah die tatbestandlichen Restriktionen des § 100k Absatz 1 Satz 1 StPO, welcher eine Straftat von erheblicher Bedeutung sowie eine Erheblichkeit dieser Straftat im Einzelfall fordert, als unangemessen eng an. Jedenfalls erscheine es geboten, den Straftatenkatalog des § 100k Absatz 2 StPO um weitere Massendelikte wie etwa den Betrug zu erweitern. Hinsichtlich des Straftatenkatalogs forderten vereinzelt auch andere Länder eine gesetzliche Anpassung. Insbesondere fehle im Katalog des § 100k Absatz 2 StPO sowohl der Tatbestand der Volksverhetzung nach § 130 StGB als auch der Tatbestand der verhetzenden Beleidigung nach § 192a StGB. Ebenso verhalte es sich mit der Straftat des sexuellen Missbrauchs von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind nach § 176a StGB, worunter auch das sogenannte Cyber Grooming fallen kann.¹⁰ Bei diesen Fallgestaltungen sei die Erhebung von Nutzungsdaten oftmals der

¹⁰ Der Begriff des „Cyber Grooming“ beschreibt die gezielte Anbahnung sexueller Kontakte mit Minderjährigen über das Internet. Die Täter geben sich in Chats oder Online-Communitys gegenüber Kindern oder Jugendlichen als ungefähr gleichaltrig aus oder stellen sich als verständnisvolle Erwachsene mit ähnlichen Erfahrungen und

einzigste Anhaltspunkt, auch könnten aus den Nutzungsdaten in den folgenden Ermittlungen Verdachtsmomente wegen des Besitzes und der Verbreitung von Kinderpornografie oder des sexuellen Missbrauchs gewonnen werden. Da die Norm des § 176a StGB derzeit weder im Katalog des § 100a Absatz 2 StGB noch des § 100g Absatz 2 StGB oder des § 100k Absatz 2 StGB enthalten sei, schlägt das Land unter Berücksichtigung der Eingriffstiefe eine entsprechende Ergänzung des Katalogs in § 100k Absatz 2 StPO vor.

c. Polizeibehörden als Auskunftsberechtigte nach § 100k Absatz 3 StPO

Hierzu teilten der GBA sowie mehrere Länder mit, dass es wünschenswert sei, wenn in § 100k Absatz 3 StPO klarstellend aufgenommen würde, dass Anordnungen nach diesem Absatz im Auftrag der Staatsanwaltschaft auch durch die Beamten des Polizeidienstes vorgenommen werden können. Hierdurch solle eine unmittelbarere und damit schnellere Stellung der jeweiligen Auskunftsverlangen ermöglicht werden, ohne dass sich der Auskunftspflichtete auf die Vorlage einer ausdrücklich staatsanwaltschaftlichen Anordnung zurückziehen könne. Darüber hinaus sei damit auch ein direkter und schnellerer Empfang der entsprechenden Antwort durch die sachbearbeitende Polizeidienststelle möglich. Hierdurch könne man Zeitverluste bei der sich regelmäßig anschließenden Beauskunftung über § 100k Absatz 3 StPO erhobener IP-Adressen vermeiden. Nachdem auch sofortige Bestandsdatenabfragen nach § 100j Absatz 2 StPO bereits eigenverantwortlich von den Polizeibehörden vorgenommen werden können, erscheine ein Gleichlauf insbesondere im Hinblick auf die auch in absehbarer Zukunft nur kurzen Speicherfristen dynamischer IP-Adressen angemessen und folgerichtig.

d. Sonstige Vorschläge

In Ermangelung einer Gesetzesbegründung und entsprechender Erläuterungen in der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses sei es nach Auskunft eines Landes für die Strafverfolgungspraxis bei der Anwendung des § 100k Absatz 3 StPO unklar, wann die Voraussetzung erfüllt sei, dass der Staatsanwaltschaft der „Inhalt der Nutzung des Telemediendienstes bereits bekannt“ ist. Unklar bleibe daher, ob nur allgemein die Nutzung des Telemediendienstes oder der Inhalt einer strafrechtlich relevanten Nutzung des Telemediendienstes bekannt sein müsse. Diese Frage stelle sich in der Praxis regelmäßig bei Nutzungsdatenabfragen an „andere“ Telemediendienste, wenn bekannt wird, dass Tatverdächtige auch weitere Profile bei dem gleichen oder

Interessen dar. So gewinnen sie das Vertrauen ihrer Opfer mit dem Ziel, sie zu manipulieren. In vielen Fällen bringen sie die Kinder dazu, ihnen freizügige Selbstporträts zu senden, die Fotos werden zum Teil als Druckmittel gegen die Minderjährigen eingesetzt, um sie zu weiteren Handlungen zu bewegen (Quelle: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/Zentralstellen/Kinderpornografie/Cybergrooming/Cybergrooming_node.html, zuletzt aufgerufen am 30. April 2024).

bei anderen sozialen Netzwerken nutzen. Sofern eine strafrechtlich relevante Nutzung auch bei diesen Telemediendiensten bekannt sein müsse, dürften Nutzungsdatenabfragen nur mit gerichtlicher Anordnung nach § 100k Absatz 1 und 2 StPO möglich sein, obwohl solche Anfragen nicht mit einer besonderen Eingriffsintensität verbunden seien und auch im Übrigen der Systematik des § 100j StPO bei Telekommunikationsunternehmen widersprechen. Insofern wäre eine Streichung der Voraussetzung, dass der Staatsanwaltschaft der „Inhalt der Nutzung des Telemediendienstes bereits bekannt“ ist, zu befürworten.

C. Fazit

Die Evaluierung hat ergeben, dass nach Auffassung des GBA sowie der Strafverfolgungsbehörden der Länder die Einführung der Regelung des § 100k StPO zur Erhebung von Nutzungsdaten bei Telemediendiensten eine Verbesserung der Ermittlungsmöglichkeiten und eine sinn- und wertvolle Ergänzung des strafprozessualen Instrumentariums darstellt. Die nunmehr ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Erhebung von Nutzungsdaten bei Telemediendiensten schafft Rechtsklarheit.

Im Hinblick auf eine mögliche besondere Bedeutung des § 100k StPO für die Bekämpfung der Hasskriminalität im Internet ergab die Evaluierung kein einheitliches Stimmungsbild. Während einige die Norm als sinnvolle Ergänzung zur Identifikation von Beschuldigten erachten, bezweifelten andere Befragte den praktischen Nutzen für die Bekämpfung dieses speziellen Phänomenbereichs. Auch wird vereinzelt und punktuell eine Anpassung des § 100k StPO gefordert.

Insgesamt lässt sich aus den Rückmeldungen schließen, dass einer in dem Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durchzuführenden Evaluierung nur bedingte Aussagekraft zukommt, da mitunter in dem kurzen Zeitraum noch keine ausreichenden Erfahrungen gesammelt werden konnten. Dennoch konnten bereits Ermittlungserfolge unter dem Einsatz der Erhebung von Nutzungsdaten bei Telemediendiensten erzielt werden, vor allem im Bereich der schweren und schwersten Kriminalität.